

Fürsprecher Heinz Walter MATHYS, Staatsanwalt, Bern

Präsident der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS, www.skus.ch

LAWINENUNFALL – DIE RECHTSLAGE IN DER SCHWEIZ

Referat gehalten am 8. November 2005 in Davos am Internationalen Seminar Lawinen und Recht

I. STRENGER SORGFALTSMASSSTAB - HOHES VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEIN

II. NEUESTE RECHTSPRECHUNG

**1. Lawinenniedergang auf öffentlicher Strasse Täsch - Zermatt;
Werkeigentümerhaftung, Kausalzusammenhang**

**2. Lawinenunfall Meierhofertälli;
eigenverantwortliche Selbstgefährdung, Würdigung von Expertisen,
Sorgfaltswidrigkeit und Vorhersehbarkeit**

3. Befangenheit eines gerichtlichen Sachverständigen

**4. Lawinenniedergang auf Piste;
mangelhaftes Sicherheitsdispositiv, Verantwortung des Bahndirektors**

5. Unternehmensstrafrecht, Organisationsverschulden

III. LAWINENUNGLÜCK VON EVOLENE

Fürsprecher Heinz Walter MATHYS, Staatsanwalt, Bern

Präsident der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS, www.skus.ch

LAWINENUNFALL – DIE RECHTSLAGE IN DER SCHWEIZ

I. STRENGER SORGFALTSMASSSTAB - HOHES VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEIN

Im Januar 1994 fand das erste Forum *"Lawinen und Rechtsfragen"* statt. RA Dr. Hans-Kaspar Stiffler, Bundesrichter Dr. Guisep Nay und ihr Referent berichteten über Rechtsfragen. Im Juni 1996 organisierte das SLF in Sion mit ausländischer Beteiligung das Kolloquium *„Avalanches et aspects juridiques“*. Referenten aus Italien und Frankreich orientierten über die Rechtslage in den benachbarten südlichen und westlichen Alpenländern. Bereits anfangs Dezember 1992 hatte ihr Referent an einer von François Perraudin in Martigny organisierten Weiterbildungsveranstaltung der Walliser Bergführer zum Thema *"La responsabilité civile et pénale du guide de montagne"* schergewichtig über die Verantwortung bei Lawinenunfällen berichtet.

Heute ist gemäss Programm *"vor allem anhand von Fallbeispielen der letzten 10 Jahre"* Stand und Entwicklung der Rechtspraxis in der Schweiz darzulegen.

Vorweg ist festzustellen, dass Lawinen, wie H.-K. Stiffler¹ am Lawinenforum 1994 zutreffend ausgeführt hat, *weitgehend kalkulierbare Naturereignisse* geworden sind.

Bevor auf Einzelfälle in den verschiedenen Verantwortungsbereichen des Gemeinwesens (Bund, Kantone und Gemeinden) und Privater (Bergrtransportunternehmen, Bergführer, Tourenleiter, Schneesportlehrer und Schneesportleiter, faktische Führer) eingetreten wird, stelle ich aufgrund meiner Erfahrungen als regelmässiger Referent und Instruktor, Präsident der SKUS, Mitglied der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten von Seilbahnen Schweiz (KRS-SBS) und Experte im Schneesportrecht mit grosser Genugtuung fest, dass das Verantwortungsbewusst-

¹ SLF (Hrsg.) 1996: Lawinen und Rechtsfragen. Schnee- und Lawinenforum 1, S. 52

sein der zahlreichen, speziell aus- und ständig weitergebildeten Sicherheitsverantwortlichen in den letzten 15 Jahren - teilweise unter dem Eindruck der ergangenen Straf- und Zivilurteile - stark gestiegen ist.

Herr Bundesrichter, heute Bundesgerichtspräsident Nay hat 1994 in seinen Schlussbemerkungen zum Lawinenunfall aus der Sicht des Strafrichters auf die Funktion des Strafrechts als **Schutzrecht** zugunsten potentieller Lawinenopfer hingewiesen. Meine zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen im Umgang mit den Sicherungsverantwortlichen verschiedener Ebenen belegen, dass der von den Gerichten angewandte strenge, aber *gebotene* Sorgfaltsmassstab das Risiko von Lawinenunfällen tatsächlich vermindert hat. Die tatsächlich verbesserte Sicherheit liegt im wohlverstandenen Interesse aller Verantwortlichen.

Höchstmögliche Sicherheit, Risikomanagement im Rahmen des "erlaubten", "nicht verbotenen" oder "sozialadäquaten", aber doch "massvollen" **"Risikos"** ist **Berufung, vocation!**

Berufung nicht einzig für Bergführer als Angehörige eines bewilligungspflichtigen Berufes und Sicherheits- und Rettungschefs, mit oder ohne eidgenössischen Fachausweis im Pisten- und Rettungsdienst, Lagerleiter², Kursleiter³, Klassenlehrer⁴, Touren- und andere Leiter⁵, sondern auch für die Sicherungsverantwortlichen des Gemeinwesens, Mitglieder der kantonalen und kommunalen Sicherheitskommissionen, Sicherheitschefs, Strassenmeister und Kantoniere.

Wie die vorgenannten Sicherheitsgaranten sind sich auch die Richter, Anwälte und Staatsanwälte bewusst, dass die Entscheidungsfindung bei voraussehbarer Lawinengefahr und deren möglichen Folgen eine *Gratwanderung* sein kann. *Le risque zéro n'existe pas !*

² BGE 98 IV 168 i.S. Z., Urteil vom 04.09.1972, Osterskilager, Unfall vom 28.03.1970.

³ P 1536/1986 und Str. 590/1986 i.S. S. vom 10.02.1987, Sustengebiet, Vorderer Tierberg, 26.06.83.

⁴ P 1546/1986 und Str. 589/1986 i.S. T. vom 10.02.1987, Sustengebiet, Vorderer Tierberg, 26.06.83

⁵ Kreisamt Davos, Strafmandat vom 11.07.2005 i.S. B, J+S-Leiter, Rinerhorn, 29.12.2003

Bei der Rechtsprechung geht es indessen nicht um Wahrscheinlichkeiten bzw. Restrisiken⁶ ohne Verantwortlichkeiten, sondern um die Frage der Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit der Lawinen als Naturereignisse und der persönlichen Verantwortung von *speziell aus- und weitergebildeten*⁷ *Sicherheitsgaranten*. Bei Lawinenunfällen muss ihr *Handeln, ihr aktives Tun oder Unterlassen, von Gesetzes wegen*⁸ polizeilich **abgeklärt**, richterlich **untersucht** und allenfalls gerichtlich **beurteilt** werden.

Untersuchungsbehörden und Gerichte nehmen eine **Beurteilung „ex ante“** (aus damaliger Sicht) vor. Von Besserwisserei „ex post“ (aus heutiger Sicht), wie etwa von den Praktikern und deren Standesorganisationen kritisiert wird, kann mit Fug und Recht keine Rede sein.

Weil das Leben an sich gefährlich und Leben ohne Risiko nicht lebenswert ist, kann in Risiken **eingewilligt** werden. Wer sich in **vollem Bewusstsein und freier Entscheidung** in eine Gefahr begibt bzw. sich in **voller Kenntnis** des Risikos bzw. des Restrisikos an einem erkennbar gefährlichen Unternehmen beteiligt, kann als Opfer von Dritten keine besondere Vorsichtsmassnahmen verlangen.

Die vielfach gestellte Frage lautet, ob sich die Rechtsprechung bei Lawinenunfällen in den letzten Jahren geändert hat, insbesondere ob sie strenger geworden ist. Die Antwort lautet: Der von den Gerichten angewandte Sorgfaltsmassstab ist *streng geblieben, aber nicht strenger geworden*. Die viel bemühte 'Amerikanisierung' der Verantwortung hat keinesfalls stattgefunden.

Es liegt auf der Hand, dass bei Lawinenunfällen die Interessen des Sicherungsverantwortlichen mit denjenigen des Opfers konkurrenzieren. Die **Opfer** geniessen den Schutz des Opferhilfegesetzes⁹ und können sich bereits im Strafverfahren als Privatkläger beteiligen, die Bestrafung des Schuldigen verlangen und Zivilklage aus straf-

⁶ uBGE 4C.255/2003 (Urteil vom 28.11.2003) zeigt, dass der Begriff der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht unbekannt ist (E. 4.2, Restrisiko bei Vasektomie).

⁷ Siehe SLF (Hrsg.) 2002: Interkantonales Frühwarn- und Kriseninformationssystem IFKIS. Schlussbericht. Davos, SLF. Die Publikation orientiert eingehend über Pflichtenhefte, Aus- und Weiterbildung, Kursangebote, Regionale Bulletins und Informationssystem.

⁸ Fahrlässige Tötung, fahrlässige schwere Körperverletzung und Störung des öffentlichen Verkehrs sind Officialdelikte.

⁹ OHG vom 04.10.1991, SR 312.5

barer Handlung einreichen¹⁰. Im Urteil hat der Richter beide Interessen zu berücksichtigen.

Urteile werden von den Betroffenen und deren Umfeld diskutiert und kritisiert.

Mit derartiger Kritik wurde ich bereits anlässlich meines Referates vom 2. Dezember 1992 in Martigny konfrontiert. In einem Rundschreiben vom 19. November 1992 an das Bundesgericht, die Kantons- bzw. Obergerichte sowie die Staatsanwaltschaften der Bergkantone und der Presseagenturen bezeichnete der Schweizerische Bergführerverband das am 16. Januar 1992 im Fall Mot San Lorenzo ergangene Urteil¹¹ als Fehlurteil.

Weil das Urteil im Ergebnis unzweifelhaft richtig ist, konnte ich mich dieser Bewertung nicht anschliessen. Richtig ist der Schuldspruch des Bergführers und Skilehrers wegen fahrlässiger Tötung, weil die Touristen nicht auf kleinem Raum, wenn möglich nicht im Nordwesthang mit einer Neigung von 38° des Mot San Lorenzo und *nur mit genügendem Abstand voneinander* (Entlastungsabstände) hätten aufsteigen sollen. Zwar empfiehlt nicht das Lawinenbulletin selber dieses Verhalten bei Gefahrenstufe 2, also mässiger örtlicher Schneebrettgefahr, wohl aber die *Interpretationshilfe II* dazu, die jedem Bergführer bekannt sein muss. Ob sich das Unglück nicht ereignet hätte, wenn diese Anweisungen eingehalten worden wären, lässt sich nicht sagen, doch hätte das Unglück dann höchstwahrscheinlich weniger Opfer gefordert. Eine weitere offenkundige Sorgfaltspflichtverletzung bestand darin, dass der Bergführer die Gruppe in einer leichten Mulde warten liess, wo die Gefahr einer tödlichen Verschüttung infolge des Staus der Schneemassen am grössten ist. Es liegt auf der Hand, dass eine technische Expertise am Ausgang des Verfahrens nichts geändert hätte. Das Bundesgericht nahm eine Beurteilung "ex ante" vor. Im Strafrecht sind alle Ursachen, im Fall Mot San Lorenzo fehlende Entlastungsabstände und Warteraum in Mulde, welche zu einem verpönten Erfolg - in concreto sechs tote Skitouristen aus Holland - geführt haben, gleichwertig; es gilt das **Aequivalenzprinzip**. Weil das Aequivalenzprinzip gilt, gibt es im Strafrecht, das sei in Erinnerung gerufen, auch **keine Schuldkompensation!**

¹⁰ In dem in Anm. 3 und 4 erwähnten Fall Vorderer Tierberg (Eisprüfung) hatten sich die beiden schwer verletzten Kursteilnehmer als Privatkläger konstituiert.

¹¹ BGE 118 IV 130, besprochen von Schultz, ZBJV 129 (1993) 614.

Allein im Jahre 2005 ergingen drei bundesgerichtliche Urteile, welche Lawinenunfälle und deren Beurteilung betreffen.

II. NEUESTE RECHTSPRECHUNG

1. Lawinenniedergang auf öffentlicher Strasse Täsch – Zermatt; Werkeigentümerhaftung, Kausalzusammenhang

Vom Sachverhalt und Strafurteil des Bundesgerichts¹² des ersten Falles war bereits am Forum 1994 die Rede. Beim Lawinenniedergang vom 2. März 1985 gegen 9 Uhr vom Täschwang auf der rechten Mattertalseite fanden elf Insassen eines Taxikleinbus und eines Personenwagens den Tod.

Im Entscheid vom 30. November 1990 kam der Kassationshof zum Schluss, auch wenn die für das Schliessen der öffentlichen Strasse Täsch-Zermatt Verantwortlichen ihren Sorgfaltspflichten genügt und das Lawinenbulletin abgehört sowie die weiteren möglichen Informationen über die Lawinengefahr eingeholt hätten, wäre für sie eine Lawinengefahr, welche zu einer Strassensperrung hätte führen müssen, *doch nicht erkennbar gewesen*. Weil die dem kantonalen Abteilungsdienstchef und dem Strassenmeister zur Verfügung stehenden Mittel nicht geeignet waren, die Lawinengefahr am Unglücksmorgen zu erkennen, kam es zu einem Freispruch. Die Verantwortlichen hatten bei der vorgesetzten Behörde einen Lawinenbeobachtungsdienst gefordert. Dieser wurde ihnen versagt.

Nachdem eine frühere Vorlage abgelehnt worden war, bewilligten die Stimmbürger von Zermatt am 20. April 1986 den Bau einer Lawinenschutzgalerie, deren Kosten auf 11 Millionen Franken veranschlagt wurden.

Am 22. Februar 1999 wurde der Staat Wallis aus *Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR* auf Zahlung von rund 120'000 Franken samt Zins eingeklagt. Nach einem Zwischenentscheid betreffs Verjährung vom 23. Mai 2001 wies das Kantonsgericht Wallis die Klage am 12. Oktober 2004 ab.

¹² BGE 116 IV 182

Am 18. Mai 2005 trat das Bundesgericht auf eine staatsrechtliche Beschwerde nicht ein und wies die Berufung ab¹³.

Zur Frage, ob das Werk im kritischen Zeitpunkt mit einem unfallkausalen Mangel behaftet war, führt die I. Zivilabteilung in E. 2.2 aus:

"Diese Frage ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beantworten unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Werks (.....) sowie dessen, was sich nach der Lebenserfahrung am fraglichen Ort zutragen kann (.....). Sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit bei der Erstellung oder beim Unterhalt des Werks besondere Massnahmen angezeigt, kommt dem Kriterium der Zumutbarkeit besondere Bedeutung zu. Der Eigentümer muss jene Vorkehren treffen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden dürfen, wobei der Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Unfall ereignen könnte, und dessen Schwere einerseits sowie den technischen Möglichkeiten und den Kosten der in Frage stehenden Massnahmen andererseits Rechnung zu tragen ist (.....). Vermag der Eigentümer aus finanziellen, technischen oder praktischen Gründen als Mindeststandard ein an der unteren Grenze liegendes Schutzbedürfnis der Benutzer nicht zu befriedigen, muss das Werk aus dem Verkehr gezogen werden (.....)."

In E. 2.3 stellt das Bundesgericht vorweg fest, dass diese Grundsätze auch für **öffentliche Strassen** gelten, das Strassennetz aber nicht in gleichem Mass unterhalten werden kann wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude. Es führt aus:

"Vom Strasseneigentümer, bei dem es sich meistens um das Gemeinwesen handelt, kann nicht erwartet werden, jede Strasse so auszugestalten, dass sie den grösstmöglichen Grad an Verkehrssicherheit bietet. Es genügt, dass die Strasse bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt ohne Gefahr benützt werden kann (.....). Dadurch wird das vom Strasseneigentümer zu vertretende Sorgfaltsmass herabgesetzt (.....). Im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs ist die gesetzliche Klassierung der Strasse und das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu beachten (.....), wobei das Bundesgericht der finanziellen Belastbarkeit des Gemeinwesens besonderes Gewicht beimisst (.....)."

Abschliessend betont das Gericht, dass die Umstände des Einzelfalles massgebend sind.

Bei der Strasse Täsch-Zermatt handelt es sich gemäss grossrätlichem Dekret um eine als kantonale Bergstrasse eingereichte Bergnebenstrasse, welche seit 1983 nur

¹³ 4C.45/2005 (I. Zivilabteilung); zur Werkeigentümerhaftung s. auch 4C.157/2004, Sturz eines 3 1/2 Jahre alten Mädchens in Webereikanal entlang einer Zufahrtsstrasse, Urteil vom 08.09.2004.

für Fahrzeughalter mit Sonderbewilligung offen ist. Auch das Bundesgericht hielt dafür, dass der Kanton mit Blick auf die Kosten mangels Zumutbarkeit nicht verpflichtet gewesen sei, an der Unfallstelle eine Schutzgalerie zu erstellen.

Dem Urteil ist zu entnehmen, dass der Kanton Wallis von 1950 bis in die heutige Zeit für 420 Millionen Franken Schutzbauten erstellt hat und gegenwärtig rund 125 Projekte mit einem Volumen von rund 100 Millionen Franken in Bearbeitung sind. Der von 1987 bis 1993 erstellte Täschwang-Tunnel kam auf rund 4,9 Millionen Franken zu stehen.

Weil der Staat Wallis die Infrastruktur zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse über die Witterungsverhältnisse, namentlich beim SLF, nicht bereitgestellt habe, *bejahte* auch das Bundesgericht in E. 4.2 *den Werkmangel* im Sinne von Art. 58 Abs. 1 OR in der Form des mangelnden Strassenunterhalts, verneinte aber den **Kausalzusammenhang** zwischen dem Mangel und der Entstehung des Schadens. Der Kausalzusammenhang ist zu **verneinen**,

"wenn der Eigentümer bei korrektem Unterhalt des Werks den Eintritt des Schadens nicht hätte verhindern können (.....)."

Weil das Kantonsgericht verbindlich festgestellt hatte, dass der Lawinenniedergang auch dann nicht voraussehbar gewesen wäre, wenn der Kanton die geeigneten Strukturen bereitgestellt hätte, um die Lawinengefahr rechtzeitig zu erkennen, war der Schadenseintritt auch für das Bundesgericht nicht auf den mangelhaften Unterhalt der Strasse zurückzuführen,

"sondern auf höhere Gewalt im Sinne eines unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignisses, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen einbricht (.....)",

wobei das Bundesgericht allerdings hervorhob,

"dass im vorliegenden Falle der höheren Gewalt dogmatisch nicht die Bedeutung zukommt, einen an sich gegebenen Kausalzusammenhang zu unterbrechen. Vielmehr bildet das Ereignis, das zu unvorhersehbarer Zeit mit einer Naturgewalt herein"

gebrochen ist, die ausschliessliche Ursache des Schadens, denn der Schaden wäre unter den gegebenen Umständen auch ohne den Werkmangel eingetreten."

Im Zusammenhang mit der Voraussehbarkeit verwies das Bundesgericht unter Hinweis auf die Haftung für Tiere gemäss Art. 56 Abs. 1 OR¹⁴ und die analoge Haftungsbefreiung des Geschäftsherrn¹⁵ auf den allgemein geltenden Grundsatz, dass **keine Haftung** entsteht,

"wenn der präsumtiv Haftpflichtige beweist, dass ein rechtmässiges Alternativverhalten denselben Schaden bewirkt hätte wie das tatsächlich erfolgte rechtswidrige Verhalten".

2. Lawinenunfall Meierhofertälli; eigenverantwortliche Selbstgefährdung, Würdigung von Expertisen, Sorgfaltswidrigkeit und Vorhersehbarkeit

Am 3. Mai 2005 beurteilte der Kassationshof¹⁶ des Bundesgerichts eine staatsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil des Ausschusses des Kantonsgerichts von Graubünden vom 30. Juni 2004.

Beurteilt wurde ein Lawinenunfall im Parsenengebiet (Meierhofertälli) vom 21. Februar 2000, bei welchem drei Schneesportler den Tod fanden.

Der Beschwerdeführer war mit seinem Bruder und zwei Freunden im Skigebiet auf Skiern bzw. auf Snowboards unterwegs. Nach einigen Abfahrten auf markierten Pisten und zwei Abfahrten im freien Gelände legten sie für die dritte Abfahrt auf dem Mittelgrat etwa 300 Meter zurück. Als erste fuhren die beiden Freunde in den unverspurten Hang. Nach einem Abschnitt hielten sie an. Nachdem der Beschwerdeführer zwei Schwünge ausgeführt hatte, geriet der Hang auf einer Breite von ca. 60 m in Bewegung. Der Beschwerdeführer wurde ca. 50 m mitgerissen, bis er ausserhalb der Lawine unverletzt zum Stillstand kam. Die beiden Freunde, wurden verschüttet und konnten Stunden später nur noch tot geborgen werden. Die Lawine, welche sich auf

¹⁴ BGE 131 III 115, 119

¹⁵ BGE 97 II 221 E. 1

¹⁶ 6P.163/2004 und 6S.432/2004

eine Länge von ca. 500 m und eine Breite von etwa 1200 m erstreckte, erfasste dreisich ebenfalls ausserhalb der Pisten befindliche Skifahrer und Snöber. Einer dieser Skifahrer fand ebenfalls den Tod. Wegen fahrlässiger Tötung wurde der Beschwerdeführer zu einer Busse von 1'000.- Franken verurteilt.

Die wegen willkürlicher Beweiswürdigung erhobene Rüge, es treffe nicht zu, dass der Beschwerdeführer und seine Kollegen Absperrungen passieren mussten, um zum Ausgangspunkt für die Variantenabfahrt zu gelangen und zudem wäre beim Aufstieg nicht einmal eine Warntafel gestanden, wies das Bundesgericht, soweit darauf einzutreten war, mit der Begründung ab, dass angesichts der Tatsache, dass am besagten Tag die Lawinengefahr aufgrund der Warnhinweise an den Stationen offenkundig war, der angeführte Umstand nichts Wesentliches am Beweisergebnis zu ändern vermöchte. Als unbestritten zu gelten hatte ebenfalls, dass es sich bei den Verhältnissen am besagten Tag um einen lawinengefährdeten Hang gehandelt hat.

Zur Rüge, die beiden getöteten Kollegen seien **dasselbe Risiko** eingegangen wie der Beschwerdeführer und zur **Frage der sog. eigenverantwortlichen Selbstgefährdung**, führt das Bundesgericht in E. 2.4 aus:

"Es ist zwar einzuräumen, dass die beiden getöteten Kollegen dasselbe Risiko eingegangen sind wie der Beschwerdeführer. Dieser Umstand lässt es indessen nicht als willkürlich erscheinen, dass die überlebende Person unter den gegebenen Voraussetzungen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird. Das Vorliegen einer - den Tatbestand ausschliessenden - sog. eigenverantwortlichen Selbstgefährdung stellt im Übrigen eine Frage des Bundesrechts dar und wurde vom Beschwerdeführer im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht nicht geltend gemacht. Eine solche würde nämlich voraussetzen, dass die Getöteten bis zum tödlichen Ereignis Herrschaft über den Geschehensablauf gehabt hätten (.....), was hier nicht der Fall war. Abgesehen davon wurde vorliegend auch ein Skifahrer getötet, der sich in weniger exponiertes Gelände begeben hatte."

In E. 4 äusserte sich das Bundesgericht zur **Würdigung von Expertisen**. Es führt aus:

"Das Sachgericht würdigt ein Gutachten grundsätzlich frei, auch wenn es mangels eigener Fachkenntnisse einen Sachverständigen beizieht (.....). Doch darf es in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe seine Meinung anstelle derjenigen des Experten setzen; weicht es von der Expertenmeinung ab, muss es dies begründen. Verlangt das Gesetz den Beizug eines Gutachters, darf der Richter von dessen Folgerungen abweichen, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indi-

zien deren Ueberzeugungskraft ernsthaft erschüttern. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise kann gegen das Willkürverbot (.....) verstossen (.....). Der Richter kann namentlich dann von den Schlussfolgerungen eines Gutachters abweichen, wenn sich dieser schon in seinem Gutachten widersprüchlich äussert oder bei einer nachfolgenden Einvernahme in wichtigen Punkten von der im Gutachten vertretenen Auffassung abweicht. Er ist in seinem Entscheid auch dort weit gehend frei, wo ein Gutachten ausdrücklich auf bestimmte Akten oder Zeugenaussagen gestützt wird, deren Beweiswert oder Gehalt der Richter anders bewertet (.....)."

Im zu beurteilenden Fall waren zwei Experten, ein amtlicher und ein privater, tätig. Den Parteien und den Richtern lagen vor das amtliche Gutachten vom August 2001 mit zwei Ergänzungen von Mai und November 2002 sowie das vom Beschwerdeführer eingereichte Privatgutachten von anfangs Januar 2004.

Der amtliche Gutachter war aufgrund der gesamten Aktenlage und den Beobachtungen zum Schluss gekommen, dass höchstwahrscheinlich der Beschwerdeführer die Unfalllawine ausgelöst hat. Der Privatgutachter kam demgegenüber zum Ergebnis, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere sich am Hang aufhaltende Person den Lawinenniedergang verursacht haben könnte. Als Ursache seien auch seismische Wellen durch Flugobjekte oder Erschütterungen durch Pistenfahrzeuge in Betracht zu ziehen.

Zum **Expertenstreit** führt das Bundesgericht in E. 8 aus:

"Das Gutachten hat die damalige Situation am Hang differenziert analysiert und in nachvollziehbarer Weise dargestellt, dass der Beschwerdeführer höchstwahrscheinlich den Lawinenniedergang ausgelöst hat. Das Kantonsgericht hat das Gutachten kritisch gewürdigt und dabei die unterschiedlichen Bewertungen des Privatgutachtens unvoreingenommen einbezogen. Der Beschwerdeführer versucht, andere Ursachen für den Lawinenniedergang als wahrscheinlich darzustellen. Gewichtige Tatsachen oder Indizien, welche die Ueberzeugungskraft des Gutachtens ernsthaft erschüttern, bringt er nicht vor. Die staatsrechtliche Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen."

Bei der Prüfung der Nichtigkeitsbeschwerde führt das Bundesgericht zu **Sorgfaltswidrigkeit und Vorhersehbarkeit** in E. 11 aus:

„Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 StGB). Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt

sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 122 IV 17 E. 2b/aa mit Hinweisen). Fehlen solche, kann auf analoge Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen abgestellt werden, sofern diese allgemein anerkannt sind. Das schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann (BGE 127 IV 62 E. 2d).

Erkennbar bzw. voraussehbar ist die Gefahr des Erfolgseintritts für den Täter, wenn sein Verhalten geeignet ist, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder jedenfalls zu begünstigen. Dabei müssen die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Die Vorhersehbarkeit der zu beurteilenden Ursache für den Erfolg ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den Hintergrund drängen (BGE 127 IV 34 E. 2a; 122 IV 17 E. 2c; 121 IV 10 E. 3, 286 E. 3 je mit Hinweisen).“

In E. 12 begründet der Kassationshof unter Bezugnahme auf

- das Lawinenbulletin des SLF vom 20. Februar 2000, 17 Uhr,
- die europäische Lawinengefahrenskala,
- die fehlende Erfahrung in der Beurteilung der Lawinengefahr und
- die Missachtung der von den sicherungspflichtigen Bahnbetreibern angebrachten Warnungen,

warum der Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung rechtmässig ist. Das Gericht hält fest:

„Indem der Beschwerdeführer das Lawinenbulletin bzw. die Warnhinweise ignorierte und in diesen Hang hineinfuhr, missachtete er die gestützt auf die massgebenden Verhaltensregeln der Lawinenkunde gebotene Sorgfalt. Wie das Kantonsgericht zutreffend und ausführlich darlegt, wäre für den Beschwerdeführer bei pflichtgemässer Vorsicht die mögliche Folge seines Tuns voraussehbar gewesen. Es kann darauf verwiesen werden. Dadurch hätte sich der Lawinenniedergang mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ereignet und der Tod der Skitouristen wäre vermieden worden.“

3. Befangenheit eines gerichtlichen Sachverständigen

Am 23. März 2005 hatte sich die I. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren¹⁷ eines Opfers im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG mit der Frage der **Befangenheit eines gerichtlichen Sachverständigen** auseinanderzusetzen.

Der Beschwerdeführer, welcher beim Befahren eines Skiweges über eine stark (45 Grad) abfallende Böschung hinab stürzte und sich beim Zusammenprall mit einem ungepolsterten Baum schwere Verletzungen zuzog, machte geltend, der Gutachter habe ausführliche rechtliche Schlussfolgerungen gezogen, sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen und überdies sei sein Verhältnis zu einer Versicherungsgesellschaft zu klären.

Die Rügen waren unbegründet. Das Bundesgericht führt in E. 2.3 aus:

„Der Beschwerdeführer hat sich zunächst ausdrücklich mit dem Vorschlag der Beschwerdegegner einverstanden erklärt, E. mit der Erstellung eines "Verkehrssicherungsgutachtens" zu beauftragen. Dieser wurde von ihm als "einer der massgeblichen Spezialisten auf dem Gebiet des Skirechts" bezeichnet, auf dessen Publikationen er sich bei seiner Strafanzeige auch selber stützte. Es war somit allen Beteiligten und insbesondere auch dem Beschwerdeführer bekannt, dass es sich beim Gutachter nicht um einen Fachmann für Bau und Betrieb von Skipisten, sondern um einen Juristen handelt. Der dem Gutachter erteilte Auftrag, abzuklären, ob die Beschwerdegegner ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen seien, liess sich denn auch ohne rechtliche Erwägungen letztlich nicht erfüllen. Dazu musste der Gutachter zwangsläufig die Rechtsfrage klären, was genau der Inhalt dieser Pflicht war, ob und wenn ja zu welchen (weiteren) Massnahmen die Beschwerdegegner nach den einschlägigen Normen und der Gerichtspraxis verpflichtet gewesen wären, um den Skiweg, auf welchem der Unfall passierte, besser zu sichern. Angesichts des zwiespältigen oder jedenfalls unpräzisen Auftrags ist es nicht grundsätzlich zu beanstanden, dass sich der Gutachter (auch) zu Rechtsfragen äussert. Auch wenn er, wie das Obergericht festhält, den Gutachterauftrag "etwas unglücklich" interpretierte, so dass der Eindruck habe entstehen können, es sei an ihm gewesen aufzuzeigen, ob die Angeschuldigten eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hätten oder nicht, lässt ihn dies unter diesen Umständen noch nicht als befangen erscheinen.“

¹⁷ 1P.600/2004

4. Lawinenniedergang auf Piste; mangelhaftes Sicherheitsdispositiv, Verantwortung des Bahndirektors

Im Jahre 1998 wurden die Bergbahnverantwortlichen durch Urteile des Kreisgerichts Visp vom 6. Mai und des Bundesgerichts¹⁸ vom 1. Dezember aufgeschreckt.

Am 18. April 1994 wurde im Skigebiet Unterrothorn bei Zermatt ein Skifahrer von einer Lawine mitgerissen und tödlich verletzt. Der Direktor der Rothornbahn, welcher im Zeitpunkt des Lawinenunfalls wegen eines Spitalaufenthalts abwesend war, wurde hierfür in seiner Funktion als Hauptverantwortlicher für den Pistendienst erst- und zweitinstanzlich wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs schuldig erklärt und zu einer Busse von 1'000.- Franken verurteilt. Der Kassationshof des Bundesgerichts bestätigte das Urteil der Vorinstanzen und wies die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ab. Der Pistenchef, welcher am Morgen des Unfalltags seine Arbeit nach einer Woche Ferienabwesenheit wieder aufgenommen hatte, war vom Kreisgericht freigesprochen worden. Die wesentliche Begründung lautete, eine Unternehmung wie die Rothornbahn sei verpflichtet, für ihre Pisten alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Unfälle wie den vorliegenden zu verhindern. Dazu gehöre insbesondere auch die Pflicht, ein **ausreichendes Sicherheitsdispositiv** aufzustellen (E. 2a). Das Bundesgericht führt aus:

„Zu einem ausreichenden Sicherheitsdispositiv gehört die Bestimmung der Person, die für die Sicherheit der Piste zuständig und verantwortlich ist. Eine solche Person ist insbesondere auch für den Fall zu bezeichnen, dass die primär Verantwortlichen (z.B. der Direktor und sein Stellvertreter) abwesend sind. Es ist mangelhaft, sich darauf zu verlassen, dass in einem solchen Fall andere erfahrene Mitarbeiter von sich aus die Verantwortung übernehmen und das Notwendige vorkehren. Damit die verantwortliche Person die genannten Fragen prüfen und Entscheidungen treffen kann, muss sie über die notwendigen Informationen verfügen. Zu einem ausreichenden Sicherheitsdispositiv gehört, dass diese Informationen laufend aufgezeichnet, gesammelt, soweit nötig ausgewertet und weitergegeben werden. Es ist unhaltbar, wenn ein für die Sicherheit Verantwortlicher nach einer mehrtägigen Abwesenheit nicht über alle zur Einschätzung der Gefahrensituation notwendigen Umstände informiert wird. Selbstverständlich muss schliesslich klar geregelt sein, dass Skipisten nur geöffnet werden dürfen, wenn ihre Sicherheit hinreichend abgeklärt werden kann und auch abgeklärt worden ist. Im Zweifelsfall muss eine lawinengefährdete Piste geschlossen bleiben.“

¹⁸ BGE 125 IV 9

Die Vorinstanz kam zu Recht zum Schluss, der Beschwerdeführer habe unterlassen, durch die Ausarbeitung eines hinreichenden Sicherheitsdispositivs sicherzustellen, dass am Unglückstag die richtigen Massnahmen zur Verhinderung des Unfalls getroffen wurden.“

Der Beschwerdeführer bestritt den Kausalzusammenhang, **erfolglos**. Der Kassationshof führt in E. 2b aus:

„Was der Beschwerdeführer vorbringt, dringt nicht durch. Entgegen seiner Ansicht besteht zwischen dem mangelhaften Sicherheitsdispositiv und dem eingetretenen Unglück ein Kausalzusammenhang. Nach der Feststellung der Vorinstanz hätte der Pistenchef am 18. April die Piste nicht geöffnet, wenn ihm die während seiner Abwesenheit angefallenen Informationen mitgeteilt worden wären. Durch ein genügendes Sicherheitsdispositiv mit organisierter Weitergabe aller relevanten Informationen wäre der Unfall also vermieden worden. Eine lückenlose Verantwortlichkeitsregelung und eine umfassende Sammlung und Weitergabe von relevanten Informationen sind auch generell geeignet, dass lawinengefährdete Pisten gesperrt und Unfälle verhindert werden. Dies entspricht der allgemeinen Erfahrung und steht ausser Zweifel.“

5. Unternehmensstrafrecht, Organisationsverschulden

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung erlaubt sich ihr Referent den Hinweis, dass am 1. Oktober 2003 mit den Art. 100 quater und 100 quinquies StGB das *Unternehmensstrafrecht* in Kraft getreten ist. Es geht um das **sog. Organisationsverschulden, das Sicherheitsdispositiv**. Soweit die uns interessierende Verkehrssicherungspflicht betreffend, statuiert Art. 100 quater Abs. 1 eine **sog. subsidiäre Unternehmensverantwortlichkeit**.

Primärer Gedanke des Abs. 1 ist, dass die subsidiäre Verantwortlichkeit eintritt, wenn die Straftat eines Einzelnen feststeht, aber nicht klar ist, **welche konkrete Person schuldig ist**. Die subsidiär-kollektive Verantwortung ist **kein Ersatz für feststehende Individualschuld**.

Im Fall Rothorn traf den Bahndirektor aufgrund seines konkreten Verhaltens tatsächlich ein *individuelles* Verschulden. Als Direktor eines Unternehmens oblag ihm die Garantienpflicht zur Verhinderung betriebsspezifischer Gefahren (in concreto in Form der Verkehrssicherungspflicht), welche die Errichtung eines ausreichenden Si-

cherheitsdispositiv gebot. Der Direktor hatte die Verantwortlichkeitsregelung in personeller Hinsicht festzulegen, *auch und gerade für den Fall von Stellvertretungen und Abwesenheiten*.

Angemerkt sei, dass das Bundesgericht auch in anderen Fällen fahrlässiger Tötung eindeutige **Organisations- und Koordinationsfehler** ortete. Erinnerung wird an einen Fall der Zusammenarbeit zwischen Bergführerbüro und Bergführer¹⁹ sowie das Verfahren gegen den verantwortlichen Dienstchef der Winteranlagen der Rigibahnen AG²⁰.

III. LAWINENUNGLÜCK VON EVOLÈNE²¹

Am 21. Februar 1999, gegen 20:10 Uhr, ereignete sich in Evolène ein Lawinenunglück. Zwölf Personen fanden den Tod.

Im April 2002 wurde gegen den Sicherheitschef der Gemeinde (chef de la sécurité) eine Voruntersuchung wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet. Später wurde auch der Gemeindepräsident (Président) in die Voruntersuchung einbezogen.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Hérens und Conthey vom 21. Februar 2005 wurde der Sicherheitschef (**X.**) der fahrlässigen Tötung von neun Personen und fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs, der Gemeindepräsident (**Y.**) der fahrlässigen Tötung von fünf Personen schuldig erklärt. Sie wurden zu zwei bzw. drei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Die Zivilklagen wurden vorbehalten. Die Verurteilten appellierten und beantragten Freisprechung.

Die Appellationsverhandlung fand am 22. November 2005 vor dem Strafgerichtshof I des Kantons Wallis²² statt. Die Staatsanwaltschaft und die drei Privatkläger beantragten Abweisung der Appellationen und Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils.

¹⁹ Pra 2001 N. 54 S. 313 (Urteil vom 27.9.2000)

²⁰ 6S.379/2002 (Urteil vom 27.11.2002)

²¹ Weil die Strafsache noch mit dem ordentlichen Rechtsmittel Appellation vor dem Kantonsgericht Wallis hängig war, hat der Referent am Seminar den Fall ausdrücklich nicht behandelt.

²² P1 05 30 (Cour pénale I)

Mit Urteil vom 11. Januar 2006²³ bestätigte der Strafgerichtshof die Schuldsprüche. Wie in erster Instanz wurde der Sicherheitschef zu zwei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Die Gefängnisstrafe des Gemeindepräsidenten wurde auf einen Monat herabgesetzt.

Die Dörfer Evolène und Les Haudères liegen auf einer Höhe von 1350 bzw. 1400 Metern. Oberhalb der Dörfer, auf Höhen zwischen 1600 und 1750 Metern, befinden sich, nach Süden ausgerichtet, die Weiler Villa, La Sage, La Forclaz und Ferpèche. Alphütten und Weiden [mayens et alpages] befinden sich bis auf eine Höhe von 2700 Metern. Wegen der Grösse der möglichen Schneeansammlungen und der Steilheit der Hänge ist die Lawinengefahr in der ganzen Exposition Süd gross. Allein im 20. Jahrhundert verzeichnete die Gemeinde Evolène rund zehn grosse Lawinenniedergänge, welche in der Erinnerung der Bürger haften.

Im März 1973 legte *Experte S.* eine **Lawinengefahrenkarte für das Gemeindegebiet von Evolène** vor. Die Karte wurde von Gemeinderat und Gemeindeversammlung genehmigt und in das Reglement über die Baupolizei aufgenommen, welches im Juni 1976 vom Staatsrat homologiert wurde. Im April 1977 wurde die Lawinengefahrenkarte ergänzt und die Zonen (rot, blau, gelb und weiss) mit Empfehlungen versehen. Im Jahre 1992 wurde *Experte B.* mit der Ueberarbeitung des Zonenplanes beauftragt. B. legte seinen Bericht im März 1994 vor.

Das **Chalet T.**, in welchem fünf Personen den Tod fanden, befand sich in der **blauen Zone**. Die rote Zone, wo gemäss Empfehlung des *Experten S.* keine Bauten errichtet werden dürfen, verläuft einige zehn Meter oberhalb der Baute. Die Baubewilligung, welche am 1. Juni 1979 von der Kant. Baukommission erteilt wurde, enthielt keine Auflagen betreffs Lawinensicherheit, was der Gemeindepräsident wusste. Durch den 1994 erstatteten Bericht des *Experten B.* erfuhren die Zonen im Bereich des Chalet T. keine Aenderungen.

Die **Kantonsstrasse Evolène – Les Haudères**, auf welcher vier Personen den Lawinentod fanden, führt an mindestens vier Stellen durch die **rote Zone**.

²³ Die Angeschuldigten haben eidgenössische, somit unvollkommene, Rechtsmittel angekündigt.

Das Kantonsgericht schloss sich hinsichtlich der **Zonenpläne** der Auffassung der *gerichtlichen Sachverständigen C. und H.* an und führt im Urteil (E. 2.6) aus:

« Ils ont conclu que ces plans de zones étaient pertinents et représentatifs du risque local et que depuis le premier plan de zones des années 1970, la commune avait en main un outil suffisant pour prendre en considération le risque avalanche du torrent du Bréquet en particulier ».“

Im Februar 1999 versah der Sicherheitschef, welcher zufolge seiner Alpinerfahrung allgemeines Vertrauen und Ansehen geniesst, sein Amt seit über zwanzig Jahren. Am 11. Juni 1992 hatte er mit den Kantonsvertretern einen

« contrat d'observation et de mesures de prévention dans le cadre de la sécurité hivernale du réseau routier cantonal »

unterzeichnet. Hierzu führt der Strafgerichtshof aus:

« Ce document définit avec soin les tâches qui lui étaient dévolues, parmi lesquelles l'établissement de l'inventaire des secteurs dangereux, décrit le matériel et les moyens de transport mis à sa disposition et fixe les règles de financement de ses interventions ».

Mit der Gemeinde hatte der Sicherheitschef keinen Vertrag unterzeichnet und auch kein Pflichtenheft erhalten. Er bezeichnete sich auf Gemeindeebene als

« le seul responsable de la prévention des avalanches et disposer d'une compétence exclusive pour prendre toutes les mesures nécessaires en la matière ».

Der Strafgerichtshof schloss sich der Beurteilung der gerichtlichen Experten an, wonach die Gemeinde Evolène am 21. Februar 1999 wohl über einen Lawinendienst verfügte,

« mais pas sous la forme d'une organisation planifiée ».

Der Gemeindepräsident wird im **Organigramm des Gemeindelawinendienstes** an erster Stelle aufgeführt als „**Président**“. Der Sicherheitschef, als „**chef**“ bezeichnet, folgt an zweiter Stelle. Es folgen weitere Verantwortliche für einzelne Verkehrswege, die Abfahrts- und Langlaufpisten und Stellvertreter. Der Strafgerichtshof stellt in E. 3.2 fest:

« Ce service était donc bien un service communal, placé comme tel sous l'autorité et la responsabilité du président de la commune C'est d'ailleurs la commune qui avait la haute main sur la sécurité avalanches en prenant les mesures telles que la désignation du chef de ce service. »

Gleich den übrigen Gemeinderäten hatte der Präsident volles Vertrauen in den kommunalen und regionalen Sicherheitschef

« qui prenait dans les faits les mesures de protection telles que fermeture des routes ou évacuation des habitations ».

Der Präsident hatte zwar keine Kenntnis von den eidgenössischen Vorgaben zum Lawinenschutz²⁴, kümmerte sich aber um die kommunalen Lawinenzonenpläne. Weil der Präsident im Jahre 1992 anlässlich der Auftragserteilung an den *Experten B.* bereits dem Gemeinderat angehörte, folgte der Strafgerichtshof:

« Il connaissait dès lors les diverses zones répertoriées sur le plan, et savait, en particulier que les zones rouge, bleue et jaune, étaient, à des degrés divers, des zones de danger ».

Am Sonntagmorgen, 21. Februar, stellte der Sicherheitschef entgegen den Bulletins des SLF Nr. 98 und Nr. 99 des Vortages²⁵ **maximale Lawinengefahr, Stufe 5 (très fort)** fest. Nach Auffassung der gerichtlichen Experten war die Einstufung richtig. Gefahrenstufe 5 (sehr gross) bedeutete für den Sicherheitschef, dass die Strassen grundsätzlich zu sperren und die in der **roten Zone** befindlichen bewohnten Gebäude zu **evakuieren** waren. Zwei Strassen wurden gesperrt. Die Sperrung der Strasse Evolène – Les Haudères, welche mehrmals durch die rote Zone führt, unterblieb, weil der Sicherheitschef der Auffassung war, dass die Schneemassen unmöglich die Strasse erreichen würden.

Der Gemeindepräsident erkannte am Samstagabend den Ernst der Lage. Telefonisch lud er seinen Sicherheitschef sowie einen Berater, den Bauverantwortlichen der Gemeinde, zu einem Treffen im Anschluss an die Messe ein. Die drei Männer

²⁴ Richtlinien des SLF, 1984 erlassen auf die durch die in Art. 67 WaV aufgehobene Forstpolizeiverordnung vom 01.10.1965. Siehe Raumplanungsgesetz vom 22.06.1979 (RAP, SR 700) und Waldverordnung vom 30.11.1992 (WaV, SR 921.01).

²⁵ Die Bulletins vom Samstag, 9 bzw. 18.30 Uhr, meldeten Gefahrenstufe 4 (gross).

zeigten sich ebenso besorgt wie die Dorfbevölkerung. Sie hatten Kenntnis von den Naturkatastrophen im benachbarten Ausland, insbesondere in Chamonix (Mont-Roc) mit 11 Toten, sowie von der Lawine, welche am 7. Februar in La Fouly sieben Chalets zerstört hatte und waren sich der ausserordentlichen Gefahrenlage bewusst. Bevor der Sicherheitschef gegen 16 Uhr Evolène verliess, vergewisserte er sich, dass ein in der roten Zone befindliches Chalet unbewohnt war.

Der Strafgerichtshof führt in E. 8.2 aus, dass der **Sicherheitschef** in einer ersten Phase, in welcher er die Gefahrenstufe 5 erkannte, seinen ihm obliegenden Sorgfaltspflichten vollumfänglich nachgekommen ist. Ihm wird vorgeworfen, sich mit der Sperrung zweier Strassen sowie der Evakuierung eines in der roten Zone befindlichen Chalets begnügt zu haben. Aufgrund der von ihm erkannten *ausserordentlichen Gefahrenlage* hätte der erfahrene Sicherheitschef auch *ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen*, Sperrung der Strasse Evolène – Les Haudères und Evakuierung der blauen Zone, anordnen bzw. dem zuständigen Strassenmeister und dem Gemeindepräsidenten vorschlagen müssen.

Nach kantonalem Recht garantiert der **Gemeindepräsident** Sicherheit vor Naturgefahren, als „Président“ des Gemeindelawinendienstes insbesondere vor Lawinengefahr. Im Katastrophenfall ist er verpflichtet, sämtliche Notmassnahmen zu ergreifen. Der Strafgerichtshof hält in E. 8.3 vorweg fest, dass der Gemeindepräsident zufolge seiner **doppelten Garantenstellung** die Verantwortung für Lawinen keinesfalls seinem Sicherheitschef überlassen durfte. Ueberdies hatte der Präsident die Lawinensituation derart ausserordentlich eingestuft, dass er seinen Sicherheitschef zu einem Zusammentreffen im Anschluss an die Messe aufbot.

« En sa qualité de président et de responsable de la sécurité avalanches, il devait prendre en compte le premier outil communal déterminant dans l'évaluation des mesures à prendre, à savoir la carte des dangers d'avalanches. Celle-ci, comme il l'a déclaré, lui était connue et il lui accordait, à juste titre, une grande importance. Comme pour X., la carte lui aurait révélé ou rappelé que la route communale de la Tour, comme le chalet T., étaient situés en zone de danger. Un examen de la carte des dangers pouvait aussi l'amener à mettre en évidence l'approche contradictoire de X. consistant à vouloir protéger les habitations en zone rouge et à ne prendre aucune mesure pour les voies de communication théoriquement exposées au même danger puisque sises dans la même zone. Comme X., il devait admettre qu'en situation de grand danger, comme il l'avait pressenti, toutes les zones qualifiées de dan-

gereuses par les experts et figurant comme telles dans les documents officiels qu'il connaissait, pouvaient être exposées, en particulier les zones bleues. Rien dans les déclarations des participants à l'entrevue du 21 février 1999 ne laisse supposer que le risque aurait été apprécié systématiquement pour chacune des zones communales de danger potentiel. Or il appartenait au responsable de ce service, de surcroît président de commune, de soulever la question des zones de danger communales si le spécialiste ne le faisait pas lui-même. Comme pour X., les circonstances exceptionnelles du 21 février 1999, parfaitement reconnues telles, exigeaient du responsable de la sécurité avalanches des mesures exceptionnelles. Y. savait en particulier que l'avalanche du Bréquet était déjà descendue plus bas que la falaise qui surplombe la zone où se situe la chalet T. Cette connaissance, conjuguée à la prise en compte des zones de danger communales, devait l'amener à protéger sans hésiter celle-ci. Comme il l'a déclaré à la police (...), la seule zone vraiment considérée à fort risque était celle de la route Arolla – Les Haudères. Ainsi, alors qu'il avait reconnu une situation de danger exceptionnelle et savait ou pouvait savoir que toutes les mesures de prévention devaient être ordonnées, il s'est satisfait de mesures qui n'assuraient que la protection des zones à fort risque, ignorant celles où le risque paraissait moins aigu, mais où il ne pouvait en aucun cas être exclu dans les conditions ce jour-là. Limitant son approche à la connaissance empirique des zones à risque de la commune, il a méconnu la réalité du risque avalanche telle qu'elle ressortait de la carte du danger d'avalanches. En n'ordonnant pas l'évacuation des habitations en zone bleue, dont celle du chalet T., Y. a clairement contrevenu à son devoir de diligence, ses capacités personnelles lui ayant permis de juger la situation exceptionnelle au niveau du risque et lui permettant d'envisager les conséquences d'un tel risque pour tous les secteurs officiellement définis comme dangereux de sa commune. »

Der Strafgerichtshof bejahte die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit des Gemeindepräsidenten mit folgender Begründung:

« Par son age, son expérience de la montagne, sa connaissance du milieu, des cartes d'avalanches et du territoire de la commune Evolène, il pouvait se rendre compte qu'il existait un risque non négligeable qu'une avalanche atteigne les zones de danger rouge et bleue de sa commune et emporte des habitations dont il savait qu'elles ne bénéficiaient pas de protection particulière. Eu égard aux circonstances météorologiques exceptionnelles existant le jour en question, il n'aurait pas dû lui échapper qu'une évacuation des habitations et des personnes exposées du territoire de sa commune et que l'absence des mesures de sécurité imposées par les circonstances était de nature à leur causer des dommages. »

Der Strafgerichtshof beurteilte das Verschulden des Gemeindepräsidenten als geringer als dasjenige des Sicherheitschefs,

"au premier chef compétent pour tirer les conséquences imposées par le danger qu'il avait identifié et dont la négligence a provoqué le décès de neuf personnes".

Bei der Strafzumessung trug der Strafgerichtshof der siebenjährigen Verfahrensdauer sowie dem ausserordentlichen Medieninteresse Rechnung.

Manuskript abgeschlossen am 12.02.2006/SLF05net5/hwm